

105 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 30. April 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Impfschadengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 71/1980, 54/1981, 285/1990 und 45/1991, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Nach § 1 a wird folgender § 1 b eingefügt:

„§ 1 b. (1) Der Bund hat ferner für Schäden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu leisten, die durch eine Impfung verursacht worden sind, die nach einer gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnung zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen ist.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung jene Impfungen zu bezeichnen, die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen sind.

(3) Nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ist Entschädigung jedenfalls für Schäden zu leisten, die durch im jeweils ausgestellten Mutter-Kind-Paß genannte Impfungen verursacht worden sind.“

2. § 2 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) Übernahme der Kosten für Maßnahmen zur Rehabilitation unter sinngemäßer Anwendung der lit. a Z 1 bis 5;“

3. § 2 Abs. 1 lit. c Z 1 lautet:

„1. Beschädigtenrente gemäß §§ 23, 24, 24 a, 24 b und 25 HVG;“

4. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a. (1) Hat die Schädigung Dauerfolgen nicht bewirkt, gebürt eine Entschädigung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a und b nur, wenn durch die Impfung

eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB bewirkt worden ist.

(2) Die Entschädigung nach Abs. 1 ist grundsätzlich als einmalige pauschalierte Geldleistung im Betrag von 10 000 Schilling zu leisten. Dieser Betrag erhöht sich für jeden Tag, an dem beim Geschädigten Anstaltsbedürftigkeit gegeben war, um ein Dreißigstel der Pflegezulage der höchsten Stufe.

(3) Eine über den im Abs. 2 genannten Betrag hinausgehende Entschädigung setzt voraus, daß der Geschädigte den Pauschalbetrag übersteigende Kosten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a und b nachweist.“

5. § 3 Abs.1 lautet:

„§ 3. (1) (Verfassungsbestimmung) Über Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz entscheiden in erster Instanz die Landesinvalidenämter. Gegen ihre Entscheidungen steht das Rechtsmittel der Berufung an den Bundesminister für Arbeit und Soziales zu.“

6. § 3 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die §§ 54 bis 60, 65 bis 67, 69 bis 72, 75, 82 Abs. 1, 4 und 5, 86 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 sowie 92 bis 94 a HVG sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes für verbindlich zu erklären. § 46 b HVG ist sinngemäß anzuwenden.“

7. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

8. § 10 lautet:

„§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. § 1 b Abs. 2 der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
2. § 6 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, und
3. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales,
betraut.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich Art. I Z 1 (§ 1 b) in Verbindung mit Art. I Z 4 (§ 2 a) mit 1. August 1991, im übrigen mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Ansprüche gemäß Art. I Z 1 (§ 1 b) in Verbindung mit Art. I Z 4 (§ 2 a) sind dann gegeben, wenn die den Schaden verursachende Impfung nach dem 31. Juli 1981 durchgeführt wurde.

(3) Sofern die den Schaden verursachende Impfung vor dem 1. August 1991 durchgeführt wurde, gilt § 4 Impfschadengesetz mit der Maßgabe, daß die Dreijahresfrist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung mit Ablauf des 31. Juli 1994 endet.

(4) Verfahren nach dem Impfschadengesetz, die am 31. Dezember 1991 beim Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz anhängig sind, sind ab 1. Jänner 1992 durch das örtlich zuständige Landesinvalidenamt fortzusetzen. Gleichermaßen gilt für die Gewährung von Leistungen bereits anerkannter Impfschäden.

(5) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen frühestens mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(6) Anträge nach diesem Bundesgesetz können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag eingebracht werden.

VORBLATT**Problem:**

Das geltende Impfschadengesetz sieht Entschädigungen nur nach gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen (das war bis 1980 die Pockenschutzimpfung) vor. Bei Impfschäden nach empfohlenen Impfungen kann daher nach diesem Gesetz keine Entschädigung gewährt werden.

Lösung:

Erweiterung des Anwendungsbereiches des Impfschadengesetzes auf Schäden nach Impfungen, die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft im Interesse der Volksgesundheit liegen.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit den damit verbundenen Nachteilen auf Seiten der Betroffenen, die ausschließlich auf die Beschreitung des Zivilrechtsweges aus dem Titel der Haftpflicht beschränkt wären.

Kosten:

Im Zusammenhang mit den aktuellen Vorfällen sind im Jahr 1991 zirka 300 Fälle denkbar. Dies ergibt einen zusätzlichen Finanzbedarf von zirka 5 Millionen Schilling im Budgetjahr 1991 unter Vorbehalt einer anschließenden Kostenentlastung im Regreßweg.

EG-Konformität:

Anhaltspunkte für einen Widerspruch zu EG-Normen sind nicht bekannt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Schutzimpfungen liegen im wesentlichen Interesse einer effizienten Gesundheitsvorsorge. Dennoch ist es möglich, daß in sehr seltenen Fällen Zwischenfälle auftreten.

Während das Impfschadengesetz in seiner gelten- den Fassung nur für Schäden durch gesetzlich vorgeschriebene Impfungen (das war bis 1980 die Schutzimpfung gegen Pocken) eine Entschädigung des Bundes vorsieht, soll mit dem vorliegenden Entwurf eine Entschädigungspflicht des Bundes auch für jene Fälle geschaffen werden, in denen die Durchführung einer im Interesse der Volksgesundheit gelegenen Impfung eine Schädigung herbeigeführt hat. Für Impfschädigungen ohne Dauerfolgen soll eine einmalige Geldleistung gewährt werden.

Weiters soll der vorliegende Entwurf im Impfschadengesetz enthaltene Zitate einzelner Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes an mittlerweile eingetretene Änderungen der Rechtslage anpassen.

Um den Zugang zum Recht zu erleichtern sowie als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung ist schließlich vorgesehen, die Vollziehung des Impfschadengesetzes den Landesinvalidenämtern und als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde sowie als Berufungsbehörde dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zu übertragen. Diese Behörden vollziehen bereits heute alle anderen Rechtsvorschriften, durch die im Bereich des Behindertenwesens Versorgungsleistungen des Bundes gewährt werden.

Hinsichtlich der Kosten ist zu bemerken:

Im Zusammenhang mit den derzeit aktuellen Fällen ist mit einer Größenordnung von zirka 300 geschädigten Kindern zu rechnen. Im übrigen sind Zwischenfälle, wie sie von der Novelle erfaßt werden sollen, maximal in folgenden Größenordnungen denkbar:

Polio: ein Fall von Impfpolio alle 2 Jahre;

BCG: Zirka 1% eitrige Lymphknoteneinschmelzungen, dh. zirka 90 Fälle pro Jahr (Angaben in den Ländern schwanken stark) bei 9 000 Impfun-

gen (dh. nur bei Risikokindern laut Impfplan);

Generalisierte Tbc: Weniger als ein Fall auf 1 Million Impfungen (praktisch zu vernachlässigen);

Osteitis: Zirka 1 Fall auf 100 000 Impfungen (alle 10 Jahre ein Fall);

Keuchhusten: Encephalitis 1 zu 1 Million, dh. zirka 1 Fall alle 20 Jahre;

Masern: Masernencephalitis 1 zu 1 Million, dh. ein Fall alle 15 Jahre.

Dauerschäden sind nur nach den sehr seltenen Ereignissen von Impfpolio, generalisierter Tbc, Osteitis und Encephalitis zu erwarten. Die Dauer der Anstaltsbedürftigkeit bei eitriger Lymphknotenentzündung nach einer BCG-Impfung beträgt zirka sieben Tage.

Hieraus ergeben sich voraussichtliche Kosten von zirka 3 Millionen Schilling (Sockelbetrag in den gegebenen Anlaßfällen) und zirka 1,8 Millionen Schilling (Steigerungsbetrag für Anstaltsbedürftigkeit). Es kann daher im Jahr 1991 mit einem Finanzbedarf von zirka 5 Millionen Schilling gerechnet werden. In den Folgejahren wird nach Entschädigung der erwähnten Anlaßfälle der Aufwand beträchtlich niedriger sein. Überdies ist auf das Regreßrecht des Bundes gemäß dem auch im Impfschadengesetz rezipierten § 94 HVG zu verweisen.

Die Planstellen- und Kostenneutralität ist durch die vorliegende Regelung — Übertragung der Vollziehung an die Landesinvalidenämter — gewährleistet.

Die Kompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1 b):

§ 1 b Abs. 1 bringt die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Impfschadengesetzes in dem bereits im Allgemeinen Teil dargestellten Umfang.

105 der Beilagen

5

Die Dynamik des medizinischen Sektors erfordert unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung die schnelle Umsetzung erweiterter oder geänderter Prophylaxe durch Schutzimpfungen. Diesem Erfordernis entspricht erfahrungsgemäß die Regelung im Verordnungsweg auf der Grundlage der Arbeiten und Empfehlungen einschlägiger Sachverständiger.

Der Erweiterung des Impfschadenausgleiches durch den Staat (Bund) liegt das sogenannte Aufopferungsmotiv zugrunde. Bei den im Vordergrund stehenden Infektionskrankheiten schützt die Impfung nicht nur den Geimpften, sondern auch die Allgemeinheit.

Im Zusammenhang mit Schutzimpfungen eines Touristen gegen Tropenrisiken tritt das Aufopferungsmotiv in den Hintergrund; es überwiegt das Einzelinteresse. Die bei Fernreisen drohenden Infektionsrisiken und damit auch Impfschadenrisiken rechtfertigen mangels vordringlicher Interessen der Volksgesundheit eine Belastung des Budgethaushaltes nicht.

Eine Information über Schutzimpfungen enthält auch der Mutter-Kind-Paß. Die oben angeführte Dynamik der Prophylaxemedizin kann dazu führen, daß bereits in Verwendung stehende Mutter-Kind-Pässe im Laufe der Zeit teilweise an Aktualität einbüßen. Dies soll — unbeschadet der Verantwortung und Haftung der an der Impfung Beteiligten — nicht zu Lasten der Betroffenen gehen (vgl. § 1 b Abs. 3).

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 1 lit. b):

Klarstellung, daß die in lit. a angeführten Kosten auch im Zusammenhang mit Rehabilitationsmaßnahmen vergütet werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 1 lit. c Z 1):

Aktualisierung der rezipierten Bestimmungen des HVG.

Zu Art. I Z 4 (§ 2 a):

Das Schwergewicht des Leistungskataloges im § 2 Impfschadengesetz ist auf Impfschäden mit Dauerfolgen ausgerichtet. Dessenungeachtet ist der Ersatz von Mehraufwendungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und b leg. cit. auch bei nur vorübergehenden Gesundheitsschäden aktuell.

Die im § 2 a Abs. 1 vorgesehene Einschränkung auf die Fälle schwerer Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB dient der erforderlichen Einschränkung nach dem Vorbild ähnlicher Rechtsvorschriften (vgl. zB § 1 Abs. 4 Z 2 Verbrechensopfergesetz). Härtefälle sind allein schon deshalb nicht

zu erwarten, da der Begriff der „an sich schweren Körperverletzung“ (vgl. § 84 Abs. 1 StGB) als Rechtsfrage anzuwenden ist. Dies wird dazu führen, daß die besonderen physischen und psychischen Gegebenheiten im Säuglings- und Kindesalter ihre entsprechende Berücksichtigung zu erfahren haben.

In der Situation, in der sich die Familie eines impfgeschädigten Kindes befindet, empfiehlt sich die Umsetzung einer äußersten Verwaltungsökonomie nicht nur im Interesse der Behörde, sondern vor allem auch im Interesse des Betroffenen. § 2 a Abs. 2 sieht daher eine pauschale Abgeltung aller jener Kostenersätze vor, die bei Fehlen der Pauschalierung — in einer Ausnahmesituation der Familie — nur durch mühsame Beweissicherung (Belege) zu erreichen wäre.

Um trotz der Pauschalierung eine Abstufung nach dem Schweregrad zu ermöglichen, ist ein Steigerungsbetrag vorgesehen, der an den Zustand der Anstaltsbedürftigkeit anknüpft. Dieser Zustand ist auch dann gegeben, wenn trotz Anstaltsbedürftigkeit eine häusliche Pflege des Geschädigten erfolgt; eine Überlegung, die gerade bei Säuglingen und Kleinkindern naheliegt.

Die Pflegezulage beträgt derzeit in der höchsten Stufe (erhöhte Stufe V gemäß § 18 Abs. 5 Kriegsopfersorgungsgesetz) 25 256 S, was einen täglichen Steigerungsbetrag von 842 S ergibt.

Kann der Geschädigte jedoch nachweisen, daß er über den Pauschalbetrag hinausgehende Aufwendungen hatte, so ist die über den Pauschalbetrag hinausgehende Entschädigung vom Nachweis der konkreten Kosten abhängig (§ 2 a Abs. 3).

Ergibt sich in späteren Jahren, daß die Impfung doch einen Dauerschaden hervorgerufen hat, steht dem Geschädigten die Möglichkeit offen, auf Grund dieses neuen Sachverhaltes einen neuen Antrag zu stellen.

Schließlich ist zu bemerken, daß die in Rede stehenden Leistungen keinesfalls als Schmerzensgeld zu werten sind. Dies ergibt sich aus der im § 2 a Abs. 1 enthaltenen Wendung „Entschädigung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a und b“. Hinsichtlich der Regressansprüche von Krankenversicherungsträgern einerseits (siehe § 332 ASVG und die Parallelbestimmungen in den anderen Sozialversicherungsgesetzen) sowie des Bundes andererseits (siehe den auch im Impfschadengesetz rezipierten § 94 HVG) ist davon auszugehen, daß diese Regressansprüche gleichrangig sind.

Zu Art. I Z 5 (§ 3 Abs. 1):

Das Impfschadengesetz wird nach der geltenden Rechtslage in erster und letzter Instanz durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vollzogen. Dadurch ist nicht nur die

Überprüfung einer Entscheidung durch ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen, die Entscheidungskompetenz bei der Zentralstelle bedeutet auch eine wesentliche Erschwernis für den „Zugang zum Recht“, ist es doch schon für schlichte Auskünfte oder Rückfragen erforderlich, an das zuständige Ministerium heranzutreten.

Wie die §§ 2 und 3 des Impfschadengesetzes zeigen, sind in diesem Gesetz eine Reihe von Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes und damit mittelbar auch des Kriegsopferversorgungsgesetzes rezipiert. Erst durch die Anwendung dieser Vorschriften ergibt sich die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Leistung nach dem Impfschadengesetz zu gewähren ist.

Die Vollziehung dieser auch für den Impfschadenbereich maßgeblichen Vorschriften des Heeresversorgungs- und des Kriegsopferversorgungsgesetzes erfolgt in erster Instanz durch die Landesinvalidenämter. Es ist daher in jeder Hinsicht zweckmäßig, an diese Behörden auch die Vollziehung des Impfschadengesetzes zu übertragen.

Aus Art. 102 B-VG ergibt sich, daß diese Übertragung der Zuständigkeit auf der Stufe einer Verfassungsbestimmung zu erfolgen hat.

Zu Art. I Z 6 (§ 3 Abs. 2 und 3):

Aktualisierung der Zitate und Anpassung an die geänderte Zuständigkeit.

Zu Art. I Z 7 (§ 8 a):

Klarstellung, daß sämtliche Verweise auf andere Bundesgesetze als sog. „dynamische Verweisungen“ zu verstehen sind.

Zu Art. I Z 8 (§ 10):

Anpassung der Vollzugsbestimmung an die geänderten Zuständigkeiten.

Zu Art. II:

Zu Abs. 1:

Aus den bekannten aktuellen Vorfällen ist es geboten, die erweiterten Entschädigungsbestimmungen möglichst bald in Kraft zu setzen, während nicht zuletzt auch für einen reibungslosen Übergang der Vollziehung die sonstigen Änderungen mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten sollen.

Zu Abs. 2:

Die in Aussicht genommene Änderung soll auch zurückliegenden Fällen zugute kommen. Die Festlegung des zeitlichen Ausmaßes der Rückwirkung erfolgt in Anlehnung an die 10-Jahres-Frist des § 6 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes.

Zu Abs. 3:

Die dreijährige Frist für die Geltendmachung des Anspruches (vgl. § 4 Impfschadengesetz) muß auch in jenen Fällen beachtlich sein, in denen spätestens mit dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage mit 1. August 1991 die Kenntnis der Entschädigungsmöglichkeit im Rahmen der Rückwirkung dieses Gesetzes anzunehmen ist.

Zu Abs. 4:

Verfahrensrechtliche Übergangsbestimmung für den Übergang der Zuständigkeit auf die Landesinvalidenämter.

Zu Abs. 5 und 6:

Mit diesen beiden Bestimmungen soll eine möglichst rasche Umsetzung der neuen Rechtslage ermöglicht werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Derzeit nicht enthalten

§ 2. (1) Als Entschädigung sind zu leisten:

- a) Übernahme der Kosten für die Behandlung zur Besserung oder Heilung des Impfschadens:
 - 1. ärztliche Hilfe;
 - 2. Versorgung mit den notwendigen Arznei-, Verband- und Heilmitteln;
 - 3. Versorgung mit orthopädischen Behelfen;
 - 4. Pflege und Behandlung in Krankenanstalten und Kuranstalten in der allgemeinen Pflegegebührenklasse;
 - 5. die mit der Behandlung verbundenen unvermeidlichen Reise- und Transportkosten, erforderlichenfalls auch für eine Begleitperson;
- b) Übernahme der Kosten für Maßnahmen zur Rehabilitation;
- c) wiederkehrende Geldleistungen im gleichen Ausmaß wie die entsprechenden Geldleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) BGBL. Nr. 27/1964 in der geltenden Fassung:
 - 1. Beschädigtenrente gemäß §§ 23, 24, 24 a, 24 b, 24 d und 25 HVG;

Derzeit nicht enthalten

Fassung des Entwurfes

1. Nach § 1 a wird folgender § 1 b eingefügt:

„§ 1 b. (1) Der Bund hat ferner für Schäden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu leisten, die durch eine Impfung verursacht worden sind, die nach einer gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnung zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen ist.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung jene Impfungen zu bezeichnen, die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen sind.

(3) Nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ist Entschädigung jedenfalls für Schäden zu leisten, die durch im jeweils ausgestellten Mutter-Kind-Paß genannte Impfungen verursacht worden sind.“

2. § 2 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) Übernahme der Kosten für Maßnahmen zur Rehabilitation unter sinngemäßer Anwendung der lit. a Z 1 bis 5;“

3. § 2 Abs. 1 lit. c Z 1 lautet:

„1. Beschädigtenrente gemäß §§ 23, 24, 24 a, 24 b und 25 HVG;“

4. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a. (1) Hat die Schädigung Dauerfolgen nicht bewirkt, gebührt eine Entschädigung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a und b nur, wenn durch die Impfung eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB bewirkt worden ist.

Geltende Fassung

§ 3. (1) Über Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz entscheidet der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 54 bis 60, 65 bis 67, 69 bis 72, 82 Abs. 1 und 3, 92 bis 94 HVG mit der Maßgabe, daß an Stelle des Landesinvalidenamtes der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu treten hat, sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat den für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes für verbindlich zu erklären.

§ 46 b Abs. 2, 3, 4 und 8 HVG ist sinngemäß anzuwenden.

Derzeit nicht enthalten

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich
 a) des § 6 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und
 b) der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 betraut.

Fassung des Entwurfes

(2) Die Entschädigung nach Abs. 1 ist grundsätzlich als einmalige pauschalierte Geldleistung im Betrag von 10 000 Schilling zu leisten. Dieser Betrag erhöht sich für jeden Tag, an dem beim Geschädigten Anstaltsbedürftigkeit gegeben war, um ein Dreißigstel der Pflegezulage der höchsten Stufe.

(3) Eine über den im Abs. 2 genannten Betrag hinausgehende Entschädigung setzt voraus, daß der Geschädigte den Pauschalbetrag übersteigende Kosten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a und b nachweist.“

5. § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) (Verfassungsbestimmung) Über Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz entscheiden in erster Instanz die Landesinvalidenämter. Gegen ihre Entscheidungen steht das Rechtsmittel der Berufung an den Bundesminister für Arbeit und Soziales zu.“

6. § 3 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die §§ 54 bis 60, 65 bis 67, 69 bis 72, 75, 82 Abs. 1, 4 und 5, 86 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 sowie 92 bis 94 a HVG sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes für verbindlich zu erklären. § 46 b HVG ist sinngemäß anzuwenden.“

7. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

8. § 10 lautet:

„§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich
 1. § 1 b Abs. 2 der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
 2. § 6 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und
 3. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales
 betraut.“